

Gemeinde Weil im Schönbuch

Landkreis Böblingen

Satzung

über die Entschädigung

der ehrenamtlich tätigen

Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Der Höchstsatz pro Stunde beim Verdienstaufschlag wird dabei jedoch auf maximal 8,20 € festgesetzt. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis. In diesem Falle wird ebenfalls ein Stundensatz von 8,20 € gewährt. (§ 15 Abs. 1 FwG)

(2) Der Berechnung der Zeit ist gegebenenfalls die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,60 € je Stunde oder

b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall und bei tatsächlich entstandenen Auslagen die Kosten in dieser tatsächlichen Höhe gewährt. Der Höchstsatz pro Stunde beim Verdienstaussfall wird dabei jedoch auf maximal 8,20 € festgesetzt. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis. In diesem Falle wird ebenfalls ein Stundensatz von 8,20 € gewährt. (§ 15 Abs. 1 FwG)

(2) Der Berechnung des Zeitversäumnisses ist gegebenenfalls die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Der Höchstsatz pro Stunde beim Verdienstaussfall wird dabei jedoch auf maximal 8,20 € festgesetzt. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis. In diesem Falle wird ebenfalls ein Stundensatz von 8,20 € gewährt. (§ 15 Abs. 1 FwG)

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrgesamtkommandant	620 €/ Jahr
Stellv. Feuerwehrgesamtkommandant	200 €/ Jahr
Kommandant Abteilung Weil	540 €/ Jahr
Stellv. Kommandant Abteilung Weil	180 €/ Jahr

Kommandant Abteilung Neuweiler	350 €/ Jahr
Stellv. Kommandant Abteilung Neuweiler	110 €/ Jahr
Kommandant Abteilung Breitenstein	350 €/ Jahr
Stellv. Kommandant Abteilung Breitenstein	110 €/ Jahr
Jugendwart	220 €/ Jahr
Stellv. Jugendwart	70 €/ Jahr
Funkgerätewart	90 €/ Jahr
Zeugwart	90 €/ Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs.2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Gerätewart Abteilung Weil	300 €/ Jahr	(gerundet)
2. Gerätewart Abteilung Weil	300 €/ Jahr	(gerundet)
Gerätewart Atemschutz (10 Atemschutzger.)	120 €/ Jahr	
dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen (bei einer evtl. Aufteilung):		
Grundbetrag Magazin	90 €	
Grundbetrag für 1 MTW/ELW	70 €	
Grundbetrag für 3 L-Fahrzeuge, incl. 120 € Atemsch.	570 €	sh. auch Ziff. 3, Funkgerätewart

Gerätewart Abteilung Neuweiler	350,- €/ Jahr
dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen (bei einer evtl. Aufteilung):	
Grundbetrag Magazin	90 €
Grundbetrag für 1 MTW	70 €
Grundbetrag für 1 Löschfahrzeug	190 €

Gerätewart Abteilung Breitenstein	350,- €/ Jahr
dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen (bei einer evtl. Aufteilung):	
Grundbetrag Magazin	90 €
Grundbetrag für 1 MTW	70 €
Grundbetrag für 1 Löschfahrzeug	190 €

(3) Die Entschädigung nach Abs. 1 + 2 ist jeweils am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Die Satzungsänderung für § 3 tritt am 21.10.2011 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Weil im Schönbuch, den 9.12.1992

- B r a n d -
Bürgermeister